

ZH_OBERGERICHT PQ170015 vom 16. Mai 2017

ZH Obergericht, 2017-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ170015

FR: ZH_OBERGERICHT PQ170015 du 16 mai 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PQ170015 del 16 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Einleitung, Prozessgeschichte A. _____ (die Beschwerdeführerin) und B. _____ (der Beschwerdegegner) sind die Eltern des am tt.mm.2006 geborenen C. _____. Die Eltern lebten nie zusammen. Kurz nach der Geburt von C. _____ wurde der Beschwerdegegner wieder Vater. Mit der Mutter dieses Kindes lebte er bis im Herbst 2015 zusammen. Das Paar bekam noch ein zweites Kind. C. _____ lebt seit seiner Geburt mehrheitlich bei der Mutter. B. _____ anerkannte die Vaterschaft und die Eltern schlossen am 10. Juli 2006 einen Unterhaltsvertrag, der von der Vormundschaftsbehörde des Kreises D. _____ genehmigt wurde (KESB-act. 35/3). Der Vater war der Meinung, die Mutter sei unzuverlässig. Er stellte bei der Vormundschaftsbehörde E. _____ das Gesuch, der Mutter sei die elterliche Sorge zu entziehen. Dieses Gesuch zog er im Juli 2007 wieder zurück (KESB-act. 81/3). Die Mutter, die damals in F. _____ wohnte und sich zeitweise in Finnland aufhielt, gelangte am 16. Mai 2008 ebenfalls an die genannte Vormundschaftsbehörde und bat um Unterstützung bei der Regelung des Besuchsrechts (KESB-act. 81/2). Am 14./16. Juli 2008 wurde eine Vereinbarung über das Besuchsrecht geschlossen. Die Eltern vereinbarten im Wesentlichen, dass C. _____ jedes zweiten Wochenende sowie jährlich drei Wochen Ferien beim Vater verbringt. Die Vereinbarung wurde von der Vormundschaftsbehörde am 23. Juli 2008 genehmigt (KESB-act. 81/1 und 81/2). Seit Oktober 2012 wohnt die Mutter mit C. _____ in Winterthur (vgl. KESB-act. 35/4). Am 13. Januar 2015 machte die Mutter im Namen von C. _____ eine Klage auf Erhöhung der Unterhaltsbeiträge gegen den Vater rechtshängig und erhob am 7. Mai 2015 beim Bezirksgericht Winterthur Klage. Diese wurde mit Urteil vom 11. November 2016 teilweise gutgeheissen (BR-act. 20). Am 10. März 2015 erstattete der Vater bei der KESB Winterthur-Andelfingen eine Gefährdungsmeldung. Er bat die Behörde zu prüfen, ob die Obhut der Mutter über C. _____ dem Kindeswohl entspreche (KESB-act. 3). Mit Eingabe vom 24. Juni 2015 stellte der Vater den Antrag, C. _____ sei unter die gemeinsame elterliche Sorge von Vater und Mutter zu stellen (KESB-act. 22). Nach durchgeführtem Verfahren entschied

- 3 - die KESB am 7. Juli 2016 Folgendes (KESB-act. 83 [unbegründeter Entscheid], KESB-act. 97 [Antrag auf Begründung], KESB-act. 101 [begründeter Entscheid]):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.